

Stadt Bergkamen
Dezernat I

Drucksache Nr. 9/400-00
Fachdezernat Innere Verwaltung

Datum: 20.10.2005

Az.: ht-se

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	09.11.2005
2.	Rat der Stadt Bergkamen	10.11.2005
3.		
4.		

Betreff:

Bildung eines gemeinsamen Betriebsausschusses für den Stadtbetrieb Entwässerung und den Entsorgungsbetrieb Bergkamen

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister	
Schäfer	

Amtsleiter	Sachbearbeiter	
Turk	Hartl	

Sachdarstellung:

Wie sich aus dem § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW, aber auch aus dem § 5 der Eigenbetriebsverordnung NRW ergibt, muss der Rat für einen Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss bilden. Für mehrere Eigenbetriebe einer Kommune kann ein gemeinsamer Betriebsausschuss eingesetzt werden. Dies bedeutet für die Stadt Bergkamen, dass ein gemeinsamer Betriebsausschuss für den Stadtbetrieb Entwässerung und den Entsorgungsbetrieb Bergkamen gebildet werden kann. Auf Grund der Aufgabenstellung der Betriebe und der Vergleichbarkeit der Beratungsgegenstände in organisatorischer Hinsicht bietet es sich an, einen gemeinsamen Betriebsausschuss zu bilden.

Für Eigenbetriebe mit 11 bis einschließlich 50 Beschäftigten gilt, dass die Sitzzahl des Betriebsausschusses im Ermessen des Rates steht, allerdings 2 Beschäftigte des Eigenbetriebes dem Werksausschuss angehören müssen. Wird wie oben angeführt ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet, so ist für die Beschäftigtenzahl auf die Gesamtzahl aller Beschäftigten der Eigenbetriebe abzustellen, für die der gemeinsame Ausschuss gebildet wird. Die Gesamtzahl der Beschäftigten beim Stadtbetrieb Entwässerung und dem Entsorgungsbetrieb Bergkamen wird in jedem Fall innerhalb dieser Grenze liegen.

Für die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses ist ein einstimmiger Ratsbeschluss ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben (§ 50 Abs. 3 GO NRW).

Die Vertreter der Beschäftigten der Eigenbetriebe im Betriebsausschuss werden in einer Versammlung der Beschäftigten aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt und vorgeschlagen. Näheres regelt die Wahlordnung für Eigenbetriebe.

Nach der erfolgten Wahl der Beschäftigtenvertreter werden dann vom Rat die Beschäftigtenvertreter mit den übrigen Ausschussmitgliedern in einem Wahlgang als Betriebsausschuss gewählt.

Das operative Geschäft des Entsorgungsbetriebes Bergkamen beginnt mit dem 01.07.2006. Somit werden ein Großteil der Beschäftigten des Entsorgungsbetriebes erst den Dienst bei der Stadt Bergkamen Mitte des kommenden Jahres aufnehmen. Die Wahl der Beschäftigtenvertreter für den Betriebsausschuss und die dann erforderliche gemeinsame Wahl des Betriebsausschusses soll somit erst im zweiten Halbjahr des Jahres 2006 erfolgen.

Bis zur Bildung eines Betriebsausschusses werden gemäß § 5 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung seine Aufgaben vom Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Bergkamen wahrgenommen. Ab dem 01.01.2006 führt der jetzige Haupt- und Finanzausschuss als Werksausschuss bis zur Wahl des Betriebsausschusses die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss als Betriebsausschuss.

Wie bereits erwähnt ist das Wahlverfahren für die Beschäftigtenvertreter in der Wahlordnung für Eigenbetriebe geregelt. Nach § 1 Absatz 1 dieser Wahlordnung teilt der Bürgermeister 12 Wochen vor dem Tag einer Kommunalwahl (maßgeblicher Zeitpunkt) dem Personalrat mit, dass die Versammlung der Beschäftigten der Eigenbetriebe dem Rat für die in den Betriebsausschuss zu wählenden Beschäftigten Vorschläge zu machen hat. Muss allerdings wie im hier vorliegenden Sachverhalt der Betriebsausschusses im Laufe der Wahlzeit des Rates neu gebildet werden, so gilt ein vom Rat zu bestimmender Tag als maßgeblicher Zeitpunkt. Nach diesem maßgeblichen Zeitpunkt richten sich die Fristen für das Wahlverfahren gemäß der Wahlordnung für Eigenbetriebe. Damit in der ersten Ratssitzung nach der Sommerpause am 14. September 2006 der Betriebsausschuss vom Rat gewählt werden kann, schlägt die Verwaltung vor, diesen Termin auch als maßgeblichen Zeitpunkt festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt, für den Stadtbetrieb Entwässerung und den Entsorgungsbetrieb Bergkamen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung NRW einen gemeinsamen Betriebsausschuss zu bilden. Als maßgeblicher Zeitpunkt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung für Eigenbetriebe wird vom Rat der Stadt Bergkamen als Tag der 14. September 2006 bestimmt.